

Kathrin Bünter
CVP/EVP - Fraktion
Im Weberlisrebbberg 42
8500 Gerlikon

EINGANG GR 28. Feb. 2018		
GRG Nr.	16	EAGI 197

Einfache Anfrage

Betr.: Sicherstellung der Durchführung von Klassenlagern und Exkursionen in den Schulen des Kantons Thurgau

Gemäss Art. 19 BV hat jedes Kind und jede(r) Jugendliche bis und mit Sekundarstufe I Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dies impliziert gleichzeitig auch den Anspruch auf eine positive staatliche Leistung im Bildungsbereich und umfasst somit alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel, insbesondere auch die entsprechenden Lehrmittel und Schulmaterialien. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hält zudem fest, dass Eltern nur dann Beiträge an die Kosten für Verpflegung sowie für Transport und Unterkunft in Klassenlagern und Exkursionen zahlen müssen, wenn «solche Veranstaltungen zum notwendigen Grundschulunterricht gehören». Besteht eine Pflicht zur Teilnahme an Exkursionen und Lagern, so fallen diesbezügliche Aufwendungen in den Bereich der notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel. Aus Art. 19 BV und aktueller Rechtsprechung folgt indes der Anspruch auf eine unentgeltliche Leistung.

In seinem Urteil vom 7. Dezember 2017 (2C_206/2016) hat das Bundesgericht festgehalten, dass den Eltern hierfür «nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Sie beschränken sich auf die Verpflegung der Kinder [...]. Der maximal zulässige Betrag dürfte sich abhängig vom Alter des Kindes zwischen CHF. 10. — und CHF. 16.- pro Tag bewegen [...]» (E. 3.1.3.). Mit diesen Ausführungen hob das Bundesgericht im genannten Urteil §39 des Volksschulgesetzes des Kantons Thurgau auf, gemäss welchem «für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen [...] Beiträge erhoben werden [können].» Dies wurde dementsprechend durch den Regierungsrat angepasst und ist per 20.01.2018 in Kraft gesetzt worden.

Falls jedoch insgesamt die staatliche Unterstützung für derartige Veranstaltungen nicht sichergestellt wird, besteht die reale Gefahr, dass die Schulen für die Entwicklung sportlicher, kultureller und sozialer Kompetenzen aber auch für den Klassenzusammenhalt wichtige Unternehmungen in Zukunft zunehmend streichen werden.

Das Bundesgericht erwähnt weiter, «dass für Angebote, welche die Schule nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts erbringt, es grundsätzlich möglich wäre, höhere Beiträge zu verlangen. Dies würde aber voraussetzen, dass eine ausreichende, gesetzliche Grundlage gemäss den abgaberechtlichen Grundsätzen besteht.» Es wäre also zu prüfen, ob diese gesetzliche Grundlage im Kanton Thurgau ausreichend vorhanden ist, um solche Veranstaltungen auch in Zukunft sicherzustellen.

2/2

Mit diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Wie möchte der Regierungsrat sicherstellen, dass in Zukunft obligatorische Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager und Projektwochen wie in ihren bisherigen Formen weitergeführt werden?
- Welche diesbezüglichen finanziellen Unterstützungsmassnahmen könnte sich der Regierungsrat seitens des Kantons vorstellen?
- Ist der Regierungsrat der Meinung, dass für die Sicherstellung eine gesetzliche Massnahme notwendig ist?
- Wenn „Ja“, ab wann wird voraussichtlich eine Lösung möglich sein und wie könnte eine Übergangsregelung aussehen?

Gerlikon, 27.02.2018



Kathrin Bünter